

15. Evangelische Landessynode

Beilage 74

Ausgegeben im November 2018

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

§ 2 Absatz 4a des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 484), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 6) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 23 c Abs. 1 Satz 1 und des § 23 d Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1 Satz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Angabe „§ 23 c Abs. 1 Satz 3 und § 23 d Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1 Satz 3 und § 31 Absatz 1 Satz 3“ und die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Visitationsordnung**

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Visitationsordnung vom 25. November 1976 (Abl. 47 S. 352), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 8) geändert wurde, wird die Angabe „§ 46 Absatz 3 Satz 2 oder § 50“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 3 Satz 2 oder § 51“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung der Taufordnung**

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Taufordnung vom 4. November 1964 (Abl. 42 S. 1), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2018 (Abl. 68 S. 81) geändert wurde, wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt.

Artikel 4 **Änderung der Konfirmationsordnung**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1977 (Abl. 47 S. 323), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2018 (Abl. 68 S. 81, 83) geändert wurde, wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes**

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 23. November 2016 (Abl. 67 S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht ein Kirchenbeamtenverhältnis, erfolgt die Berufung durch Umwandlung gemäß § 59 Kirchenbeamtenengesetz der EKD.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a (Zu § 12 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD)
Verlängerung des Probedienstes**

§ 12 Absatz 1 Satz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt für sonstige Fälle unterhältigen Teildienstes entsprechend.“

3. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „und in Fällen des unterhältigen Teildienstes“ eingefügt.

4. Nach § 21 werden folgende §§ 21a und 21b eingefügt:

**„§ 21a (Zu § 68 Abs. 3 PfdG.EKD)
Unterhältiger Teildienst**

Für ständige Pfarrerninnen und Pfarrer, die auf Pfarrstellen ernannt sind, ist unterhältiger Teildienst nur mit einem 25-prozentigen Dienstauftrag nach §§ 69a, 69b PfdG.EKD, § 21b und § 23 Absatz 1 und 2 zulässig.

**§ 21b (Zu § 68 Abs. 3 PfdG.EKD)
Unterhältiger Teildienst während der Elternzeit**

(1) Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses kann auf Antrag der in Elternzeit befindlichen ständigen Pfarrerninnen und Pfarrer, die auf Pfarrstellen ernannt sind, während der Elternzeit ein 25-prozentiger Dienstauftrag erteilt werden. Bei Gemeindepfarrstellen ist der Kirchengemeinderat zu hören.

(2) Soweit mit der Elternzeit eines ständigen Pfarrers oder einer ständigen Pfarrerin nicht der Verlust der Pfarrstelle verbunden ist, kann ein Dienstauftrag gemäß Absatz 1 im Regelfall nur in Verbindung mit dieser Pfarrstelle erteilt werden. Die Verbindung der Pfarrstelle mit der Geschäftsführung einer Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(3) Ist mit der Elternzeit eines ständigen Pfarrers oder einer ständigen Pfarrerin der Verlust der Pfarrstelle verbunden, wird der Dienstauftrag gemäß Absatz 1 im Regelfall nicht im Wirkungsbereich der bisher innegehabten Pfarrstelle erteilt.“

5. In § 23 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Gemeindepfarrdienst nicht möglich“ durch die Wörter „nach §§ 69a, 69b PfdG.EKD, § 21b oder dann möglich, wenn ein dienstliches Interesse besteht und die Voraussetzungen eines Teildienstes aus familiären Gründen nach § 69 Absatz 1 PfdG.EKD gegeben sind“ ersetzt.

6. In § 24 Absatz 2 werden nach dem Wort „Dienstauftrags“ die Worte „auf 50 Prozent oder 75 Prozent“ eingefügt.

7. In § 25 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Dienstauftrag einer ständigen Pfarrerin oder eines ständigen Pfarrers mit auf 75 Prozent eingeschränktem Dienstauftrag kann auf deren oder dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums um 25 Prozent der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bis zur Dauer von drei Jahren reduziert werden.“

8. In § 50 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 6 Abs. 4 Satz 4 und 48“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4 Satz 4 und § 48 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

An § 19 Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68. S. 1) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Ein Anspruch auf freie Dienstwohnung besteht jedoch, außer in den Fällen der §§ 69a, 69b PfdG.EKD, in der Regel nicht, wenn der Umfang des Dienstauftrages weniger als 50 Prozent beträgt.“

Artikel 7

Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Nach § 35 Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 1, 2) geändert wurde, wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Übergangsregelung aus Anlass des Außerkrafttretens des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst

(1) Zeiten einer Beurlaubung im unständigen Dienst im Pfarramt nach § 4 Absatz 2 Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst sind ruhegehaltfähig. § 5 Absatz 2 Nummer 3 findet keine Anwendung.

(2) Zeiten eines eingeschränkten Dienstauftrages nach § 4 Absatz 1 Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst ab 1. Januar 1997 sind uneingeschränkt ruhegehaltfähig. § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung.“

Artikel 8

Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

§ 2 des Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 533) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ und das Wort „fünfundvierzigste“ durch die Angabe „47.“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch die Angabe „63.“ und die Wörter „beziehungsweise als Mitglied des Oberkirchenrats das sechzigste Lebensjahr überschritten“ durch die Wörter „Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Zeit tritt nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand, wenn sie oder er der Aufforderung zu der Erklärung, dass sie oder er bereit ist, nach Ablauf der Amtszeit das Amt im Falle eines entsprechenden Beschlusses unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Die Aufforderung erfolgt unter Bestimmung einer angemessenen Frist durch die oberste Dienstbehörde oder bei Mitgliedern des Oberkirchenrats durch den Landeskirchenausschuss. Satz 1 gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 63. Lebensjahr vollendet haben.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wird die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.“

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.